

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Landwirtschaftliche Erzeugnisse für die Vermarktungsnormen festgelegt sind, unterliegen nach dem Vermarktungsnormengesetz – VNG, BGBl. I Nr. 68/2007 in der geltenden Fassung, neben einer Inlandskontrolle insbesondere einer Ein- und Ausfuhrkontrolle (§§ 8 und 9). Die gegenständliche, auf dem VNG basierende Verordnung über die Durchführung der Kontrolle von Vermarktungsnormen (Vermarktungsnormen-Kontrollverordnung), BGBl. II Nr. 281/2010 in der Fassung BGBl. II Nr. 220/2019, trifft die einschlägigen Durchführungsbestimmungen für diese Kontrollen.

Die Durchführung der Ein- und Ausfuhrkontrolle obliegt nach § 11 Abs. 1 VNG dem Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES). Für Obst und Gemüse, Hühnereier, Bruteier und Küken sowie Geflügelfleisch sind die Kontrollbefugnisse allerdings auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Zollrechts-Durchführungsgesetz – ZollR-DG, BGBl. Nr. 659/1994 in der geltenden Fassung, auf die Zollstellen übertragen (§ 1 Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Zollrechts – ZollR-DV 2004, BGBl. II Nr. 184/2004 in der geltenden Fassung). Dort werden die Kontrollen von in der einschlägigen Warenkunde geschulten Zollorganen durchgeführt.

Gegenwärtig ist die Anmeldung und damit die Durchführung von Ein- und Ausfuhr der bezeichneten Waren an sämtlichen Zollstellen möglich. Derzeit sind für diese besondere Kontrolltätigkeit im Rahmen der Ein- und Ausfuhr 224 Zollorgane geschult.

Eine Auswertung der Ein- und Ausfuhranmeldungen durch das BAES in den relevanten Produktgruppen über den Zeitraum 2015 bis 2019 hinweg hat nun ergeben, dass von insgesamt 78 Zollstellen bloß 30 im Hinblick auf die Kontrollen nach den Bestimmungen des VNG relevant sind und dass es von diesen wiederum nur an zehn Zollstellen eine höhere Frequenz an Sendungen gab (die übrigen 20 Zollstellen hatten im Durchschnitt weniger als 45 Sendungen pro Jahr abzufertigen). Daher soll nun durch Änderung der gegenständlichen Vermarktungsnormen-Kontrollverordnung eine Einschränkung der Zuständigkeit für die Durchführung der Ein- und Ausfuhrkontrolle nach dem VNG auf bestimmte – insgesamt 14 – Zollstellen erfolgen. Da damit auch weniger Zollorgane zur Vermittlung der einschlägigen Kenntnisse geschult werden müssen, verringert sich der Aufwand für Grund- und Fortbildungskurse dieser Organe. Diese Kurse, für die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft Vorsorge zu treffen hat, sind von den Kontrollorganen verpflichtend zu besuchen (§ 12 Abs. 4 VNG). Das BAES betreut die Kurse dabei in organisatorischer und fachlicher Hinsicht. Neben der Verringerung der Aufwendungen für die Ausbildung von Kontrollorganen reduzieren sich auch die Kosten von Supervisionen des BAES vor Ort an den Zollstellen. Denn es kann von einer entsprechend hohen Kontrollroutine an den nunmehr zuständigen Zollstellen ausgegangen werden. Insgesamt liegt das Einsparungspotenzial der Maßnahme im Hinblick auf Ausbildungs- und Supervisionskosten nach Schätzung des BAES bei rund € 11.000,00.

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Verordnungsentwurf stützt sich auf § 4 Abs. 1 Z 1, § 8 Abs. 5 und § 9 Abs. 2 des Vermarktungsnormengesetzes – VNG, BGBl. I Nr. 68/2007 in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2019.

B. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 3):

Es werden die nunmehr für die gegenständliche Ein- und Ausfuhrkontrolle (§§ 8 und 9 VNG) zuständigen 14 Zollstellen angeführt. Diese wurden dabei aus der Zollstellenkundmachung des Vorstands des Zollamts Österreich übernommen.

Mit § 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Zollrechts (ZollR-DV 2004), BGBl. II Nr. 184/2004 in der geltenden Fassung, der festschreibt, dass die Einfuhr- und Ausfuhrkontrollen nach den Bestimmungen des Vermarktungsnormengesetzes hinsichtlich von Obst, Gemüse, Hühnereiern, Bruteiern und Küken sowie Geflügelfleisch durch die in der Vermarktungsnormen-Kontrollverordnung, BGBl. II Nr. 281/2010 in der geltenden Fassung, festgelegten Zollstellen vorzunehmen sind, besteht im Übrigen ein wechselseitiger Verweis.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 4):

Die Abfertigung soll auf Antrag auch weiterhin an zugelassenen Warenorten gemäß § 4 Abs. 2 Z 18 des ZollR-DG im Nahbereich der in Abs. 3 angeführten Zollstellen durchgeführt werden können, sofern bei

der Ein- und Ausführstelle die entsprechenden Einrichtungen vorhanden sind und der Kontrollzweck dadurch nicht vereitelt wird.